

Abschnitt 4 § 4 Digitale Kreisversammlung

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Allgemeines

2 Grundsätzlich gelten für digitale Kreisversammlungen die gleichen Regelungen wie
3 für Mitgliederversammlungen, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

4 Dies gilt, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes
5 bestimmen.

6 (2) Abstimmungen

7 Abstimmungen finden per Handzeichen oder über die Abstimmfunktion im
8 Videokonferenz-Tool statt. Abstimmen dürfen nur die Mitglieder, die die
9 Versammlungsleitung eindeutig durch Video oder Ton als Stimmberechtigte
10 identifizieren kann.

11 (3) Moderation

12 Die Versammlungsleitung übernimmt in der Regel die technische Moderation der
13 Videokonferenz. Sie kann jederzeit weitere Personen als Unterstützung
14 hinzuziehen.

15 (4) Datenschutz

16 Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden sind Bild-, Ton- und
17 Videoaufnahmen von Videokonferenzen untersagt. Mit Zustimmung aller Anwesenden
18 können von der Versammlungsleitung oder beauftragten Personen Screenshots zu
19 Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden. Die Versammlungsleitung, die
20 Protokollführung und von diesen beauftragte Personen dürften zum Zwecke der
21 Protokollierung Screenshots der Teilnehmer*innen-Liste anfertigen. Diese sind zu
22 löschen, sobald sie ins Protokoll übertragen wurden.